

Desgleichen führt unser Bussio Watenstedt (p. 15) einen Indulgenzbrief des B. Bruno für das von diesem gestiftete Mauritiuskloster in Minden de 1044 wörtlich an, während Verbeke's Chronik und auffallender Weise auch die für dieses Kloster geschriebene Successio Nichts der Art haben. Auch die Geschichte der Grafen v. Schaumburg durch eine Urkunde zu bereichern, welche selbst in Verbeke's Chronicon dieser Grafen nicht mitgetheilt war, fand Watenstedt noch Gelegenheit (p. 29), indem er eine Urkunde des Grafen Gerhard anführt, die Resignation auf 16 Hufen in Zeinsen betreffend, welche Verbeke nicht kannte oder, weil er Schaumburg'sche Angelegenheiten möglichst fern hält von seiner Mindener Chronik, zu erwähnen nicht für gut fand. Man vergleiche im Urkundenbuche des Klosters Marienrode eine Anzahl von auf jene Resignation von Gütern in Zeinsen Bezug habender Urkunden de 1272 bis 1274, wovon ein Theil auch durch den älteren Meybom in seinen Anmerkungen zum Schaumburger Chronicon p. 69 seq. publicirt sind.

Die näheren Angaben über den Predigermönch Otto von Niehuß, aus dem Geschlechte derer von Boldenseel, sind (p. 31) von Watenstedt wahrscheinlich dem schon erwähnten Chronicon praedicatorum entnommen. Verbeke zeigt auch gegen diesen Otto v. Niehuß in dem Weglassen aller Einzelheiten die ihm eigene Gleichgültigkeit gegen die Genossen seines Ordens. — Wenn Watenstedt über die Grafen von Eberstein (p. 28) weitläufiger wird, als es in einer Mindener Chronik nöthig wäre, so mag man dies einem Canonicus des Bonifaciusstifts in Hameln zu Gute rechnen, daneben aber auch vermuthen, daß er aus diesem Orte anderweitige genauere Nachrichten hatte, die er aus dem Chronicon eccl. Hamelensis des Johannes v. Bölde (siehe oben) nicht entnommen haben konnte.

Wichtiger als der Nachweis von Quellen im Vorstehenden für einzelne Angaben Watenstedt's ist die Bemerkung, daß er selbst als die Hauptquelle seiner Arbeit jene mehr erwähnten Annalen oder die ursprüngliche Successio anführt. Nicht nur sagt er (p. 6) gleich unter dem ersten Bischof „dolendum est